

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Dellach, der Gemeinde Lendorf

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Bebauung – Gaskingründe“ der Stadtgemeinde Feldkirchen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Geistige Dienstleistung – Örtliche Bauaufsicht

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 19. März 2020

18. Kundmachung: Satzung der Kärntner Beteiligungsverwaltung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Grafenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. März 2020, Zl. 03-Ro-41-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 eine Teilfläche von ca. 1.033 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 320/2, KG Grafenstein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2019 eine Teilfläche von ca. 860 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 92, KG Replach, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5a/2019 eine Teilfläche von ca. 2.800 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 520, KG Replach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

5b/2019 eine Teilfläche von ca. 600 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 520, KG Replach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Dellach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. März 2020, Zl. 03-Ro-14-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 19. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche von ca. 838 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1660 und 1661, alle KG Dellach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

3/2019 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1262/1, 1263 und 1264, alle KG Dellach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Lendorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. März 2020, Zl. 03-Ro-64-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 12. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (5/2018) eine Fläche von ca. 2.761 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet Autobahnmeisterei festgelegten Grundstück Nr. 1474/4, KG Lendorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

2. (6/2018) eine Fläche von ca. 2.687 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1444/3 und 1474/2, KG Lendorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

3. (1/2019) eine Fläche von ca. 2.431 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1748 und 633/2, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (3/2019) eine Fläche von ca. 1.347 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer festgelegten Grundstücken Nr. 159, 357/32, 357/33, KG Lendorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 20. Februar 2020, Zl. FE3-BAU-3934/2019 (007/2020), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen am 11. November 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Bebauung – Gaskingründe“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Bebauung – Gaskingründe“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 23. März 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. D e r h a s c h n i g

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 577/1, einliegend in der EZ 101 Gb 73310 Pfaffenberg, im Ausmaß von 3.083 m², zum Kaufpreis von € 12.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. März 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 283/1, 283/2, 283/3, 284, 289 und 1344/4 je KG 73017 Sankt Peter, einliegend in der EZ 24 Gb 73011 Oberdorf, im Ausmaß von 10,7769 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. März 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 60 Gb 73307 Mühldorf, bestehend aus den Grundstücken 216, 218 und 219 (je LW), im Ausmaß von 8.165 m², zum Kaufpreis von € 100.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach

der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. März 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 30/1 (LN/Gärten) und 30/2 (LN/Bauf./Gärten), einliegend in der EZ 116 Gb 73407 Lendorf, im Ausmaß von 7.112 m², zum Kaufpreis von € 200.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. März 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 16 KG 73215 Treffling, bestehend aus dem Überlandgrundstück 538/10 KG 73209 Millstatt und den Grundstücken .16/1, .17/1, .17/2, 238/1, 238/2, 238/4, 238/5 und 239/1 je KG 73215 Treffling, im Ausmaß von 4,3873 ha und des Hälfteanteiles der Liegenschaft EZ 230 KG 73215 Treffling, bestehend aus dem Überlandgrundstück .135/3 KG 73209 Millstatt und dem Grundstück 239/3 KG 73215 Treffling, im Ausmaß von 287 m², zum Kaufpreis von € 890.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. März 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Lakeside Science & Technology Park GmbH Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Lakeside Science & Technology Park GmbH, Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: Geistige Dienstleistung - Örtliche Bauaufsicht; Gegenstand des Auftrags: Geistige Dienstleistung - Örtliche Bauaufsicht; CPV-Codes: 71000000; Erfüllungsort: Klagenfurt (AT211); Auskünfte: Lakeside Science & Technology Park GmbH, Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel: +43 4632288220, lakesidebau@lakeside-scitec.com, www.lakeside-scitec.com; Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : www.auftrag.at; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: www.auftrag.at; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 16. April 2020 12.00 Uhr; Anbotsöffnung: 16. April 2020 13.00 Uhr, Klagenfurt; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 16. März 2020; .L-734468-0316;

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2020

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.